

---

**Verordnung vom 20. März 2002 über  
den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Baumbestände in Wehnen, Hermann-Ehlers-Straße 15 - 17“  
in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland  
- LB WST 8 -**

Aufgrund des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86), wird verordnet:

**§ 1  
Geschützter Landschaftsbestandteil**

Die in § 2 bezeichneten Gehölzbestände werden zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Die Lage der Gehölzbestände ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 sowie in einem Lageplan im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Die Übersichtskarte und der Lageplan, die mitveröffentlicht sind, sind Bestandteile dieser Verordnung.

**§ 3  
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung der Hofgehölze und Baumbestände auf dem Flurstück 143/2, Flur 47, Gemarkung Bad Zwischenahn, bestehend u. a. aus Eichen (*Quercus*), Buchen (*Fagus*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Birken (*Betula*), Ahorn (*Acer*), Linden (*Tilia*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und dem Ahorn in der Mitte des Hofes.

Der Baumbestand prägt das Straßenbild der Hermann-Ehlers-Straße in besonderem Maße und ist auch für die Einbindung der Hofanlage in das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung.

Darüber hinaus trägt der Baumbestand zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei, insbesondere sollen die Gehölze als Lebensraum für vorhandene Vogel- und Insektenarten erhalten werden. Ferner verbessert das Hofgehölz das Kleinklima an der Hermann-Ehlers-Straße und auf den Hofflächen.

**§ 4  
Verbote**

Es ist verboten,

1. die zum geschützten Landschaftsbestandteil gehörenden Bäume und Sträucher zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen, oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern, insbesondere durch Ausästen oder Abbrechen von Ästen oder Zweigen oder durch Beschädigung der Rinde;

2. den Wurzelbereich im Kronenbereich der Bäume durch folgende Maßnahmen zu verändern oder zu beeinträchtigen:
  - a) durch Befestigung mit wasserundurchlässiger Decke,
  - b) durch Abgrabungen,
  - c) durch Aufschüttungen,
  - d) durch Absenkung des Grundwassers,
  - e) durch Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel,
  - f) durch Lagern oder Ausschütten von Salzen, mineralischen Ölen, Säuren, Laugen oder Abwasser,
  - g) durch Lagern von Abfällen, Dung, landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Abstellen von Maschinen, Maschinenteilen oder sonstigen Gegenständen,
  - h) durch Verbrennen von Abfällen,
  - i) durch Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung bedürfen.

## **§ 5 Freistellungen**

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. Die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und Weise und im bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurde oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch bestand;
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht;
3. Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen;
4. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - auf Antrag nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren.
- (2) Wird eine Befreiung gewährt, kann eine Ersatzpflanzung für den entfernten Landschaftsbestandteil angeordnet werden.

---

**§ 7  
Folgenbeseitigung**

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Befreiung einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Landschaftsbestandteil in angemessenem Umfang zu ersetzen oder die eingetretenen Nachteile für den Landschaftsbestandteil zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- (3) Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 oder nach § 63 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, ist der Landkreis Ammerland berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

**§ 8  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Gemeinde Zwischenahn Nr. 7 „Waldflächen an der Reichsstraße 75“ Flur 12, Parzelle 343/90, Gemarkung Bad Zwischenahn, außer Kraft.

Westerstede, den 20.03.2002

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg  
Landrat

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die gemäß § 30 Abs. 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erforderlich Zustimmung zu der Verordnung mit Verfügung vom ..... erteilt, Az.: .....

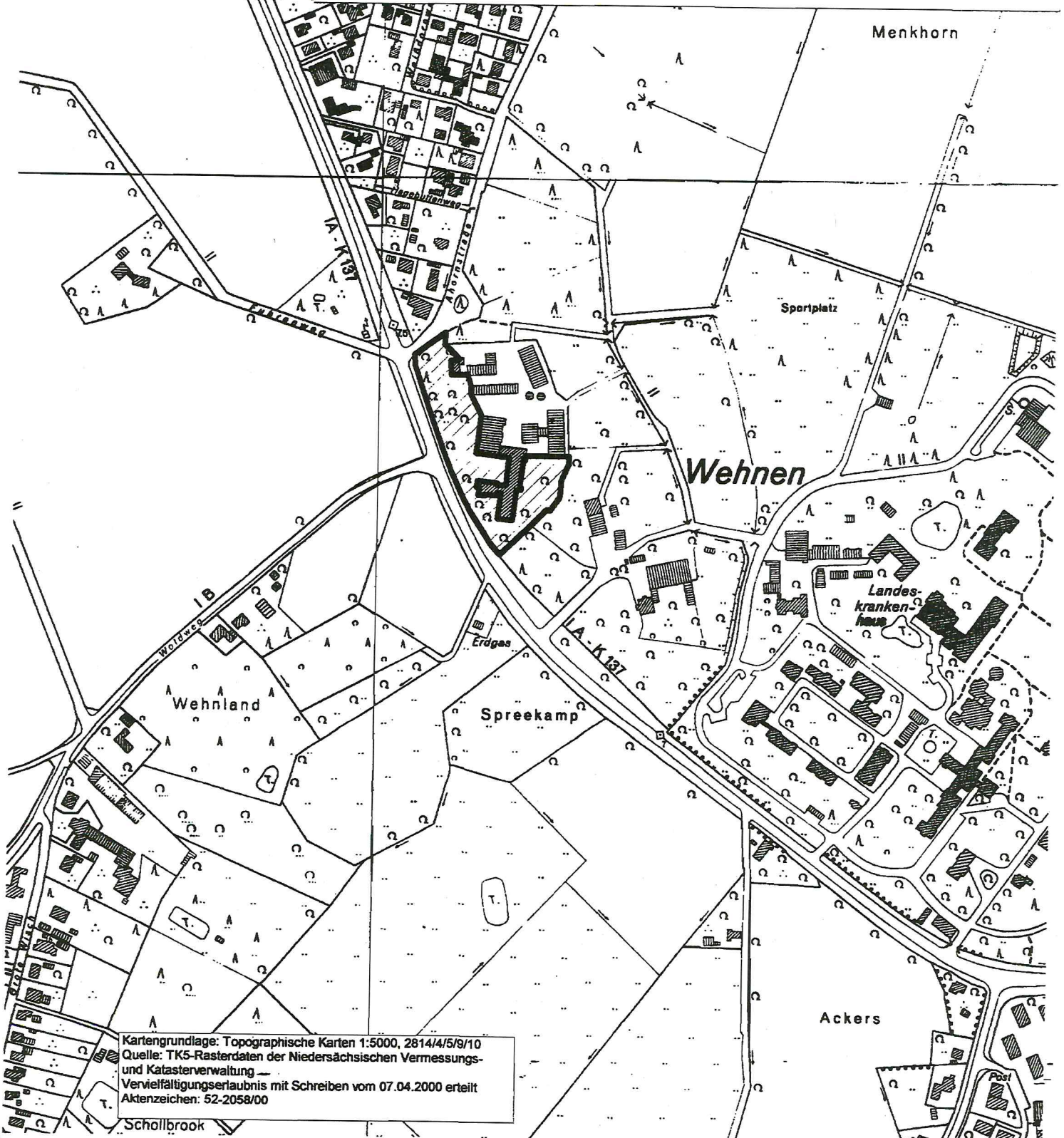
Anlage zur Verordnung vom 20. März 2002 über den geschützten Landschaftsbestandteil  
LB WST 8 "Baumbestände in Wehnen, Hermann-Ehlers-Str. 15 und 17"  
in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland



Geltungsbereich der Verordnung

Westerstede, den 20.03.2002

*Jörg Bensberg*  
Jörg Bensberg  
Landrat



Kartengrundlage: Topographische Karten 1:5000, 2814/4/5/9/10  
Quelle: TK5-Rasterdaten der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung  
Vervielfältigungserlaubnis mit Schreiben vom 07.04.2000 erteilt  
Aktenzeichen: 52-2058/00

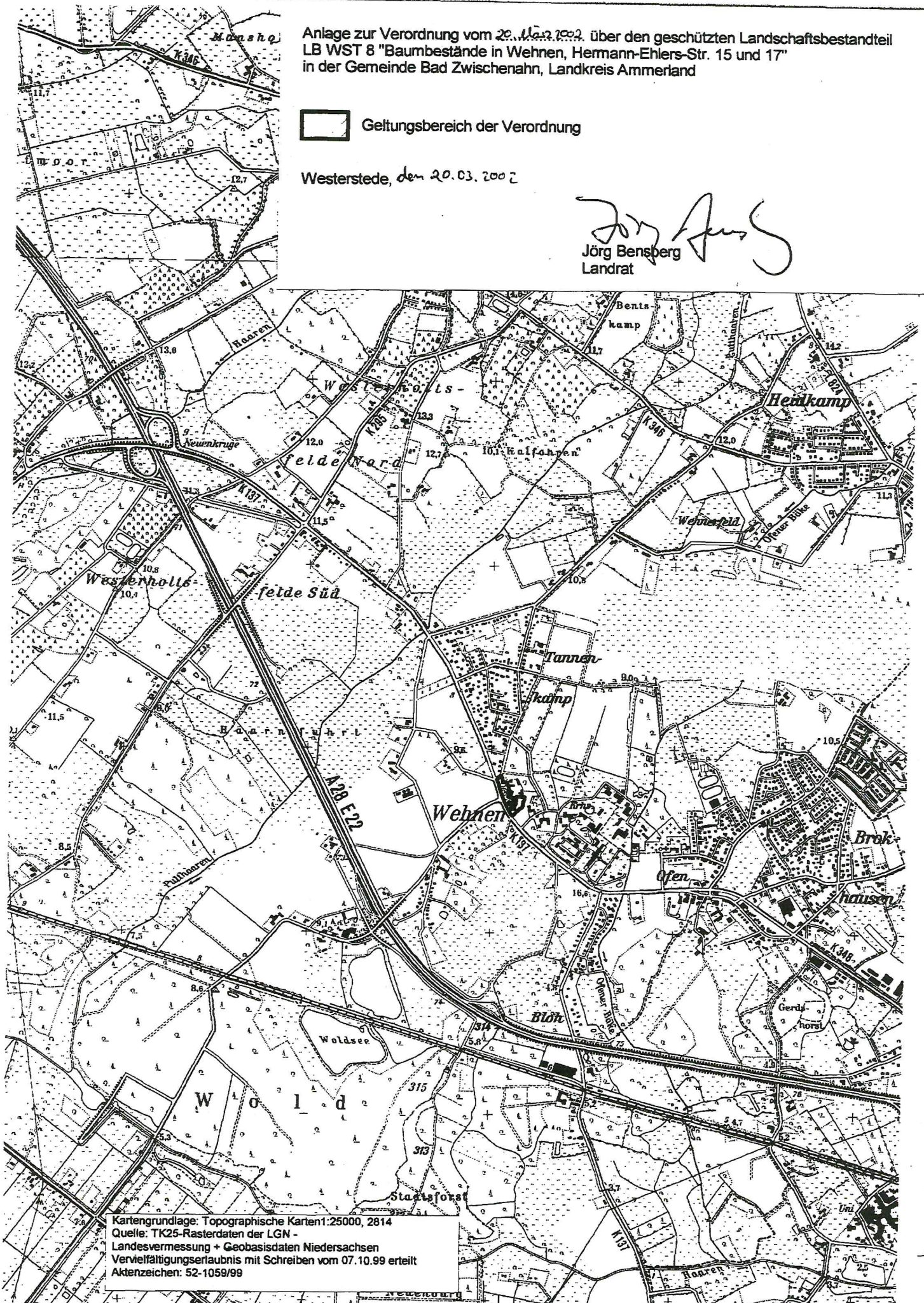
Anlage zur Verordnung vom 20.03.2002 über den geschützten Landschaftsbestandteil  
LB WST 8 "Baumbestände in Wehnen, Hermann-Ehlers-Str. 15 und 17"  
in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland



Geltungsbereich der Verordnung

Westerstede, den 20.03.2002

Jörg Bensberg  
Landrat



Kartengrundlage: Topographische Karten 1:25000, 2814  
Quelle: TK25-Rasterdaten der LGN -  
Landesvermessung + Geobasisdaten Niedersachsen  
Vervielfältigungserlaubnis mit Schreiben vom 07.10.99 erteilt  
Aktenzeichen: 52-1059/99